Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1669

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung findet

eine Verordnung des Rats über die Gleichstellung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 fallenden Waren verwendet werden, mit Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen

eine Verordnung des Rats über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 auf Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der für diese anzuwendbaren festen Teilbeträge sowie der Mengen von Grunderzeugnissen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei ihrer Herstellung verwendet worden sind

ein Verordnung des Rats zur vorübergehenden Abweichung bei bestimmten Waren von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats in bezug auf das Verfahren zur Berechnung der mit dieser Verordnung eingeführten beweglichen Teilbeträge

— Drucksache V/1559 —

A. Bericht des Abgeordneten Blume

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 17. März 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

Die Vorlage enthält Kommissionsvorschläge für Durchführungsverordnungen zur VO Nr. 160/66/EWG, die eine Handelsregelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse einführt. Für die in einer Liste genannten Waren, die aus landwirtschaftlichen Grundstoffen hergestellt werden, werden in Zukunft anstelle von Zöllen und gegebenenfalls Ausgleichsabgaben Einfuhrabgaben in Form eines festen und beweglichen Teilbetrages erhoben; hierdurch werden die Mängel des bisherigen Verfahrens der Er-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

hebung von Ausgleichsabgaben beseitigt. Die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse in Drittländer soll durch Produktionserstattungen gefördert werden. Der Rat hat den Termin, von dem an die Handelsregelung anzuwenden ist, vom 1. April auf den 1. Juni 1967 hinausgeschoben, damit die nötigen Durchführungsverordnungen auch fristgerecht erlassen werden.

1. Der in der Drucksache an erster Stelle stehende Entwurf enthält eine sachlich gerechtfertigte Berichtigung der Liste, welche Waren der neuen Handelsregelung unterworfen sind.

2. Der an zweiter Stelle stehende Entwurf geht davon aus, daß nicht nur die eigentlichen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse als Rohstoffe verwendet werden, sondern auch Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe und Substitutionserzeugnisse. Der Verordnungsentwurf regelt die hier erforderliche Umrechnung und Gleichstellung.

3. Der dritte Entwurf befaßt sich mit Kasein. Kasein soll solange aus der Anwendung der neuen EWG-Handelsregelung ausgeklammert werden, bis der Rat im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der Milchmarktorganisation auch die Frage der Konsolidierung der Zollsätze für Kasein geprüft hat.

4. Der an vierter Stelle wiedergegebene Entwurf ist gekennzeichnet durch das Stichwort „Zollspezifikationen" und besteht in der Hauptsache aus zwei umfangreichen Tabellen:

   Die erste Tabelle nennt die Höhe des Zollsatzes, der als fester Teilbetrag fungiert (entfällt im innergemeinschaftlichen Handel ab 1. Juli 1967).

   Die zweite Tabelle schreibt vor, welche pauschalierte Menge an Grunderzeugnissen zugrunde zu legen ist, wenn der bewegliche Teilbetrag errechnet wird. Wenn der Preis für das Grunderzeugnis im Exportland niedriger ist als im Importland, dann wird die Differenz an der Grenze ausgeglichen (im Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge mal Preisdifferenz je Einheit; sobald EWG gemeinschaftliche Preise anwendet, Preisdifferenz im innergemeinschaftlichen Handel gleich Null).

5. Der an letzter Stelle aufgeführte Entwurf sieht eine Übergangsregelung für die erste Zeit nach dem 1. Juli 1967 vor, der für die Mitgliedstaaten erhebliche Preisänderungen — teils nach unten, teils nach oben — mit sich bringen wird. Für eine Übergangszeit sollen die Mitgliedsländer mit bis dahin höheren Rohstoffkosten vor Marktstörungen durch überhöhte Importe aus Niedrigpreisländern bewahrt werden. Die im Entwurf genannte Frist wird nach deutscher Vorstellung dem abschließenden Ergebnis der Diskussionen im Ministerrat über die Übergangsregelung bei Getreide und Getreideerzeugnissen, insbesondere bei Mehl, anzupassen sein.

Die in der Drucksache wiedergegebenen Verordnungsentwürfe beziehen sich vor allem auf die Einfuhr; hierauf haben sich die Brüsseler Arbeiten bisher konzentriert. Es sind aber noch weitere Durchführungsvorschriften erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Produktionserstattungen bei der Ausfuhr; sie werden im Rahmen der neuen Marktordnungen festgelegt werden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. April 1967 beraten und sie zur Kenntnis genommen.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 13. April 1967

Blume

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/1559 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 13. April 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Blume — Berichterstatter